

Satzung

des Marktes Peißenberg über die Erhebung von Marktgebühren vom 27.04.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.01.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 2/2016)

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund § 71 Gewerbeordnung (GeWO) sowie Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und deren Reinigung auf den Märkten des Marktes Peißenberg sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes.

§ 3

- (1) Die Gebühr beträgt je Tag und pro laufenden Meter Frontlänge, die zum Zwecke des Verkaufs oder der Verlosung etc. in Anspruch genommen wird, 5,00 €.
- (2) Gebührenschuldner ist der Markthändler.
- (3) Die Marktgebühren werden sofort am Markttag fällig und sind an den Beauftragten des Marktes Peißenberg in bar zu entrichten.
- (4) Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 4

Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Abfallbeseitigung etc.) wird eine anteilige Vergütung festgesetzt, die zusammen mit der Platzgebühr erhoben wird. Als Bemessungsgrundlagen gelten die entsprechenden gemeindlichen Satzungen bzw. Versorgungsbedingungen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Peißenberg, den 29.01.2016

Markt Peißenberg

M. Vanni, 1. Bürgermeisterin